

und dadurch dem Folgesatze: 'ut inde quaestio nullis aliquando temporibus oriatur' eine andere Bedeutung untergelegt¹, die Bestätigung selbst aber durch Einfügung von 'in omnibus' verstärkt. Was ihm in Benedicts Bulle gefiel, hatte er bekannt gemacht, die Vorbehalte des päpstlichen Stuhles aber verheimlicht. Der Papst ist erstaunt über die wunderbare Schlaueheit des Bruders Hinkmar, wie dieser für seine eigenen Interessen zu sorgen weiss²; da aber die Vorbedingung von Benedicts Privileg nicht erfüllt war, erklärte er dieses für kraftlos³. Hochmuth, Verschlagenheit und Grausamkeit hatte er dem Erzbischof vorgeworfen, des Betruges⁴ hatte er ihn bezichtigt, und dieser glaubte die Beschuldigungen durch seine Sünden verdient zu haben, wie er in seiner Antwort an den Papst 867 demüthig bekannte⁵. Die Bulle Benedicts wollte er nicht verfälscht haben, und er führte zu seiner Rechtfertigung an, dass er 863 bei Einsendung der Copie durch die Bemerkung 'quiddam ibi sub quadam dubitatione est positum' auf die Clausel hingewiesen und dem Papste ausdrücklich die Aufsuchung im Archive anheimgestellt habe: das, meinte er, hätte man nicht schreiben können, wenn die Bulle geändert gewesen wäre. Auf diese Betheuerung hin war das Aufsuchen der Voracten damals unterblieben, und gerade das konnte man mit ihr bezweckt haben; natürlich musste aber auch mit dem entgegengesetzten Falle gerechnet werden, und diesem diente die allgemeine Bemerkung über die bedenkliche Stelle in der Bulle. Ein Hinterpförtchen hatte sich also der schlaue Mann offen gelassen, durch welches er jetzt hindurchzuschlüpfen versuchte⁶.

1) Schr. des Nicolaus an die Synode: 'quod ipse longe aliter mutavit scribens', und an Hincmar: 'Quod quantum inter se discrepat, videlicet quod ille promulgavit, et quod tu minuisti vel adiecisti vel mutasti, ipse perpendis'. 2) Schr. des Nicolaus an die Synode: 'Sed adhuc et in alio mira fratris Hincmari rursus accedit astutia, et soli proprio voto favens se immiscet prudentia'. 3) Schr. des Nicolaus an Hinkmar: '(privilegium) merito in irritum ductum est, quod contra deiectos non simpliciter impetraveras'. 4) Schr. des Nicolaus an Hinkmar: 'Quamobrem iure fortassis te fraudis aliquid in talibus committere fateri possemus, nisi reverentiae tuae, quod ipse non speras, parcere nostra moderatio studuisset'. 5) Hincm. Opp. II, 309: 'tantas et tales increpationes indignitati meae a dignitate vestra inlatas inveni, sicut peccata mea merentur'. 6) Hinkmar hat zugegeben, dass die Clausel in dem Original der Bulle Benedicts stand, und Nicolaus hat ihre Auslassung in den von jenem bei der Curie eingereichten Abschriften constatiert, auch fehlt sie in der auf Grund einer solchen Abschrift erfolgten Confirmation von 863, und Hinkmar selbst unterdrückt sie auf der Synode von 866: nach solchen Zeugnissen war die Vertheidigung des Reimser Erzbischofs eine ziemlich undankbare Aufgabe, aber